

**GR-Sitzung am 14.12.2023**

**zu TOP 30 öffentlich: Änderung der Lauergebührensatzung**

(Drucksache 0427/2023/BV)

**Betreff:** Beantwortung des Arbeitsauftrags aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2023 zu TOP 12 öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitsauftrag im Rahmen der Behandlung der Vorlage „1. Änderung der Lauergebührensatzung“ im HAFA am 29.11.2023 möchten wir Ihnen für die Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2023 folgende Antwort zur Verfügung stellen:

„Die Erhebung von Gebühren unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Diese besagen, dass die Gebühr höchstens so berechnet werden darf, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen (Gesamtaufwendungen) der Einrichtung gedeckt werden. Des Weiteren müssen nach diesen Vorschriften sogar entstandene Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden. In der aktuellen Kalkulation wurden alle Kosten im Bereich der Einrichtung einkalkuliert. Eine Erhöhung der Gebühren wäre dem zufolge rechtlich unzulässig.“

Ob an Stelle einer Gebühr auch eine privatrechtliche Rechtsgrundlage für die Erzielung von (höheren) Einnahmen aus den Anlegevorgängen herangezogen werden kann erscheint fraglich, zumal auch für privatrechtlich erhobene Entgelte eine nachvollziehbare Kalkulation zu Grunde gelegt werden müsste.

Eine abschließende rechtliche Prüfung mit Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann zum Zeitpunkt der nächsten Gebührenfortschreibung vorgenommen werden.

Freundliche Grüße

Klaus-Peter Hofbauer  
Diplomingenieur

Tiefbauamt Heidelberg  
Amtsleiter  
Stadtbetriebe Heidelberg  
Betriebsführer Abwasser